

**Erste Änderungsordnung zur Zuständigkeitsordnung für den
Rat der Stadt Wegberg und seine Ausschüsse
vom 24. Juni 2022**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und des § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 22. Februar 2017, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 9. Februar 2022, in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Wegberg und seine Ausschüsse vom 27. Januar 2021 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 6 Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:

„über die Wahl der Schiedspersonen und deren Stellvertretungen oder über die Festlegung der stellvertretenden Schiedspersonen aus dem Kreis weiterer Schiedspersonen (§ 11 Absatz 1 Satz 1 SchAG NRW) sowie über die Einteilung der Schiedsbezirke,“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 24. Juni 2022

gez.

Michael Stock
Bürgermeister